Regelwerk

Quotrix

Ein System der Börse Düsseldorf

Stand: 01.09.2025

INHALT

I. Abschnitt

§ 1 Einbeziehung von Wertpapieren in das elektronische Handelssystem Quotrix
§ 2 Market Maker
§ 3 Preisbildung und Referenzmarkt
§ 4 Handelsgegenstände
§ 5 Quotierungspflicht
§ 6 Art und Inhalt des Quotes
§ 7 Limit-Order-Management
§ 7a Eröffnungsauktion und Inside Match
§ 8 Löschung von Limitorders
§ 8a Missbrauch des Systems

II. Abschnitt: Quotierungsqualität und Verbindlichkeit

§ 9 Quotierungsqualität und Garantievolumina
§ 10 Verbindlichkeit des Quotes

III. Abschnitt:

§ 11 Aussetzung, Einstellung und Handelsunterbrechung
§ 12 Dokumentationspflicht
§ 13 Überwachung
§ 14 Entgelte; Kosten
§ 15 Preisdokumentation, Veröffentlichung von Preisen und Verwertung der Daten
§ 16 Benutzung von EDV-Einrichtungen; Haftung
§ 17 Geltung von Börsenordnung und Geschäftsbedingungen
§ 18 Inkrafttreten

I. Abschnitt

§ 1 Einbeziehung von Wertpapieren in das elektronische Handelssystem Quotrix

In dem elektronischen Handelssystem Quotrix der Börse Düsseldorf können Wertpapiere gehandelt werden, wenn die Geschäftsführung dies beschlossen hat. Die Wertpapiere müssen an der Börse Düsseldorf entweder zum Börsenhandel im regulierten Markt zugelassen oder in den Börsenhandel im regulierten Markt oder den Freiverkehr einbezogen sein.

§ 2 Handelszeit

Die Handelszeit in Quotrix wird von der Geschäftsführung bestimmt. Die Geschäftsführung kann für einzelne Marktsegmente und für einzelne Wertpapiere unterschiedliche Handelszeiten festlegen. Nach Beendigung der täglichen Handelszeit folgt eine fünfzehnminütige Nachbearbeitungsphase. In dieser Zeit werden die bis Handelsschluss beim Market Maker eingegangenen Quoteanfragen abgearbeitet; neue Quoteanfragen werden in diesem Zeitraum nicht mehr angenommen.

§ 3 Preisbildung und Referenzmarkt

(1) Die Börsenpreise bilden sich im elektronischen Handelssystem Quotrix auf der Basis eines Market Maker – Systems sowie durch die Zusammenführung von Aufträgen innerhalb eines Limit-Order-Managementsystems.

(2) Der Market Maker ist grundsätzlich verpflichtet, unter Berücksichtigung der aktuellen Marktlage dem Handelsteilnehmer auf Anfrage einen aus Geld- und Briefpreis bestehenden Quote nebst einem Volumen zu nennen, für das dieser Quote gilt (Stillhaltevolumen). Nimmt der Handelsteilnehmer den Quote innerhalb eines bestimmten Zeitraums an, kommt das Geschäft zustande.

(3) Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass bei der Quotierung die Preise an anderen Börsen beziehungsweise organisierten Märkten (Referenzmärkte) zu berücksichtigen sind. Sie legt zudem die Mindestpreisänderungsgrößen (Tick-Size-Regelungen) unter Berücksichtigung von 26b Börsengesetz fest.

(4) Regelungen über das Verfahren bei erheblichen Preisschwankungen sind in den Bedingungen für die Geschäfte an der Börse Düsseldorf zu treffen.

(5) Der Market Maker kann innerhalb eines bestimmten Zeitraums von dem Geschäft zurücktreten, wenn sich zwischen der Stellung des Quote und dem Eingang der Annahme die Marktlage wesentlich verändert hat.

§ 4 Handelsgegenstände

Die in Quotrix handelbaren Wertpapiere werden von der Börse auf der Quotrix-Internetseite veröffentlicht. Auf der Internetseite werden gegebenenfalls auch der Referenzmarkt und dessen Öffnungszeiten bekannt gemacht. Der Referenzmarkt wird durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit der Handelsüberwachungsstelle und dem Market Maker festgelegt.

§ 5 Quotierungspflicht

(1) Auf Anfrage ist der Market Maker während der für das jeweilige Wertpapier festgelegten Quotrix-Handelszeiten bei normaler Marktlage vorbehaltlich von Absatz 2 und § 11 grundsätzlich verpflichtet, einen Quote zu stellen. Die Anfragen sind für jedes Wertpapier in der Reihenfolge des Eingangs zu bearbeiten.

(2) Eine Quotierungspflicht besteht nicht,

- bis maximal 15 Minuten nach Handelsbeginn;
- wenn ein Quote für ein Volumen angefragt wird, dass die in § 9 festgelegten Stillhaltevolumina übersteigt;
- während eines Zeitraumes von 10 Minuten vor und maximal 15 Minuten nach dem Zeitpunkt der Öffnung des für die betreffende Aktie festgelegten Referenzmarktes;
- während Handelsunterbrechungen am Referenzmarkt oder der ausländischen Heimatbörse sowie 3 Minuten nach Beendigung der Handelsunterbrechung;
- wenn die Abgabe eines Quotes aufgrund eines Systemausfalls im Bereich des Market Makers nicht möglich ist. Über einen Systemausfall ist die Geschäftsführung unverzüglich zu unterrichten;
- wenn der begründete Verdacht eines Missbrauchs im Sinne des § 8a besteht;
- während nicht normaler Marktlagen; eine nicht normale Marktlage wird in Abstimmung mit der Handelsüberwachungsstelle durch die Geschäftsführung bestimmt.

Hiervon unberührt bleibt das Recht, eingehende Quoteanfragen freiwillig zu beantworten. Beantwortet der Market Maker eine Quote-Anfrage freiwillig, so ist der von ihm gestellte Quote verbindlich.

§ 6 Art und Inhalt des Quotes

Ein Quote hat folgende Mindestdaten aufzuweisen:

a) die Wertpapiergattung anhand Kürzel und WKN;

b) die Kauf- und Verkaufsaufforderung (Geld- und Briefpreis);

c) das Stillhaltevolumen.

§ 7 Limit-Order-Management

(1) Der Handelsteilnehmer kann zum Abschluss von Börsengeschäften in Quotrix auch das Limit-Order-Management-System (LOM) nutzen. Das LOM verwaltet die von den Handelsteilnehmer eingestellten Limit Orders und überprüft sie ständig gegen die vom Market Maker permanent übermittelten Quotes, den so genannten Preisfeed. Der Vorgang der Überprüfung der eingestellten Limite im LOM auf Ausführbarkeit wiederholt sich bei jedem Preisupdate.

(2) Der vom Market Maker in seinem Preisfeed an das LOM gesandte Quote wird mit dem Limit der Order verglichen. Erfüllt der vom Market Maker quotierte Geld- bzw. Briefpreis die Ausführungskriterien für die Order, wird automatisch vom LOM eine Quoteanfrage an den Market Maker übersandt. Erfüllt der vom Market Maker auf diese Quoteanfrage versandte Quote das Ausführungskriterium für die Order, so kommt das Geschäft zustande. § 10 gilt entsprechend. Erfüllt der vom Market Maker auf die Quoteanfrage versandte Quote nicht das Ausführungskriterium für die Order, verbleibt die Order im LOM und wird mit dem nächsten Preisupdate wieder auf mögliche Ausführbarkeit hin überprüft. Es kann zu wirtschaftlich sinnvollen Teilausführungen kommen.

(3) Die in das LOM eingestellten Orders können mit unterschiedlichen Laufzeitangaben und Ausführungszusätzen versehen werden.

Good-for-Day:
Die Order ist bis zum Ende des Handelstages gültig, an dem die Order aufgegeben wird. Nach Ende dieses Tages wird die Order automatisch gelöscht, sofern sie nicht bis dahin ausgeführt wurde.

Good-till-Date:
Die Order ist bis zum Ende eines beliebigen Handelstages gültig, der bei der Orderaufgabe bestimmt wird. Nach Ende dieses Tages wird die Order automatisch gelöscht, sofern sie nicht bis dahin ausgeführt wurde.

Good-till-Cancelled:
Die Order ist unbefristet gültig, längstens jedoch bis zu der in § 8 Absatz 2 genannten Gültigkeitsdauer von 360 Kalendertagen.

Fill-or-Kill:
Bei einer Order mit dem Ausführungs-Zusatz „Fill-or-Kill“ wird eine sofortige vollständige Ausführung im LOM-Verfahren versucht. Wenn eine sofortige vollständige Ausführung nicht möglich ist, wird die Order gelöscht.

Immediate-or-Cancel:
Bei einer Order mit dem Ausführungs-Zusatz „Immediate-or-Cancel“ wird eine Ausführung der Gesamtmenge im LOM-Verfahren versucht. Kann die Order nur teilweise ausgeführt werden, wird der nicht ausgeführte Teil gelöscht.

(4) In das LOM können folgende Ordertypen eingestellt werden:

a) unlimitierte Aufträge (Market-Orders)
Ein unlimitierter Auftrag (Market Order) ist ein Kauf- oder Verkaufsauftrag, der ohne Angabe eines Preislimits eingegeben wird und zum nächsten vom Market Maker versandten Quote (billigst oder bestens) ausgeführt werden soll. Schickt der Market Maker keinen Quote, verbleibt der Auftrag je nach Angabe der Gültigkeitsdauer der Order im LOM.

b) limitierte Aufträge (Limit-Orders)
Limitierte Aufträge sind Kauf- und Verkaufsaufträge, die mit einem Preislimit eingegeben und zu diesem oder besser ausgeführt werden sollen. Ist ein Preislimit erreicht, so wird automatisch das LOM Verfahren gemäß Absatz 2 ausgelöst.

c) Stop-Loss
Bei einer Stop-Loss Order wird der seitens des Market Makers in seinem Preisfeed an das LOM gesendete Quote gegen das Stop-Limit geprüft. Wenn die Geldseite des Quotes gleich oder kleiner als das Stop-Limit ist, wird

automatisch das LOM-Verfahren gemäß Absatz 2 ausgelöst. Liegt die Geldseite des vom Market Maker daraufhin übermittelten Quotes über dem Stop-Limit, kommt es zu keiner Ausführung und die Stop-Loss Order verbleibt im LOM.

d) Stop-Loss-Limit
Eine Stop-Loss-Limit Order ist ein Verkaufsauftrag, bei dem der Handelsteilnehmer zwei Limite eingibt. Der Verkaufsauftrag wird bestens - allerdings nur bis zu einem gesetzten zweiten Limit (Stop-Loss-Limit) - ausgeführt, sobald der aktuelle Kurs bei einer fallenden Kursentwicklung das vom Handelsteilnehmer festgelegte erste Limit (Stop Loss) erreicht oder unterschreitet. Der seitens des Market Makers an das LOM gesendete Quote wird gegen die beiden Limite geprüft. Wenn sich die Geldseite des Quote innerhalb des durch die beiden Limite definierten Korridors befindet, wird automatisch das LOM-Verfahren ausgelöst.

e) Trailing-Stop-Loss
Bei einer „Trailing-Stop-Loss-Order“ handelt es sich um eine Stop-Loss-Order, bei der sich die Stop-Loss Marke automatisch nach oben verschiebt, wenn der Kurs steigt. Bei fallenden Kursen wird der Stop-Loss nicht angepasst und verbleibt an seiner letzten Position. Neben dem Stop-Loss-Wert wird auch der Abstand(Trail-Betrag), entweder in Prozent oder als Absolutwert, festgelegt. Im Übrigen entspricht die Funktionsweise der Stop-Loss Order gemäß Buchstabe c).

f) Stop-Buy
Bei einer Stop-Buy Order wird der seitens des Market Makers in seinem Preisfeed an das LOM gesendete Quote gegen das Stop-Limit geprüft. Wenn die Briefseite des Quotes gleich oder größer als das Stop-Limit ist, wird automatisch das LOM-Verfahren ausgelöst. Liegt die Briefseite des vom Market Maker daraufhin übermittelten Quotes unter dem Stop-Limit, kommt es zu keiner Ausführung und die Stop-Buy Order verbleibt im LOM.

g) Stop-Buy-Limit
Eine Stop-Buy-Limit Order ist ein Kaufauftrag, bei dem der Handelsteilnehmer zwei Limite eingibt. Der Kaufauftrag wird billigst - allerdings nur bis zu einem gesetzten zweiten Limit (Stop-Buy-Limit) - ausgeführt, sobald der aktu-

elle Kurs bei einer steigenden Kursentwicklung das festgelegte erste Limit (Stop Buy) erreicht oder überschreitet. Der seitens des Market Makers an LOM gesendete Quote wird gegen die beiden Limite geprüft. Wenn sich der quotierte Preis innerhalb des durch die beiden Limite definierten Korridors befindet, wird automatisch das LOM-Verfahren ausgelöst.

h) Trailing-Stop-Buy
Bei einer „Trailing-Stop-Buy-Order“ handelt es sich um eine Stop-Buy-Order, bei der sich die Stop-Buy Marke automatisch nach unten verschiebt, wenn der Kurs fällt. Bei steigenden Kursen wird der Stop-Buy nicht angepasst und verbleibt an seiner letzten Position. Neben dem Stop-Buy-Wert wird auch der Abstand (Trail-Betrag), entweder in Prozent oder als Absolutwert, festgelegt. Im Übrigen entspricht die Funktionsweise der Stop-Buy Order gemäß Buchstabe f).

i) One-Cancel-the-Other-Sell
Die One-Cancel-the-Other-Order-Sell ist eine Kombination aus Limit-Order (Verkaufslimit) und Stop-Loss-Order. Beide Limite werden kontinuierlich gegen den Kursfeed des Market Maker geprüft. Ist der Geldpreis des Preisfeed kleiner/gleich dem Stop-Loss oder der Geldpreis des Preisfeed größer/gleich dem Verkaufslimit wird das LOM-Verfahren ausgelöst, während das andere Limit nach erfolgtem Trade gelöscht wird.

j) One-Cancel-the-Other-Buy
Die One-Cancel-the-Other-Order-Buy ist eine Kombination aus Limit-Order (Kauflimit) und Stop-Buy-Order. Beide Limite werden kontinuierlich gegen den Kursfeed des Market Maker geprüft. Ist der Briefpreis des Preisfeed größer/gleich dem Stop-Buy oder der Briefpreis des Preisfeed kleiner/gleich dem Kauflimit wird das LOM-Verfahren ausgelöst, während das andere Limit nach erfolgtem Trade gelöscht wird.

§ 7a Eröffnungsauktion und Inside Match

(1) Vor dem Beginn des fortlaufenden Handels wird eine Eröffnungsauktion durchgeführt. In der Auktion werden alle teilausführbaren Market- und Limit-Orders herangezogen, die sich zu diesem Zeitpunkt im LOM innerhalb des aktuellen Market Maker-Spreads befinden. Andere Ordertypen bleiben unberücksichtigt.

Im Rahmen der Auktion wird unter Beachtung der Preis-Zeit-Priorität grundsätzlich der Preis ermittelt, zu dem innerhalb des aktuellen Market Maker-Spreads der größte Umsatz bei geringstem Überhang ausgeführt werden kann. Im Anschluss beginnt der fortlaufende Handel im Direkthandel gemäß § 3 sowie im LOM-Handel gemäß § 7.

(2) Während der Handelszeit eingestellte Market- und Limitorders werden im Rahmen des Inside-Match-Prozesses unmittelbar beim Eintreffen in das LOM vor der Ausführung gegen den Market Maker unter Beachtung der Preis-Zeit-Priorität sowie unter Beachtung des Grundsatzes der Vermeidung von Teilausführungen auf Ausführbarkeit gegen die im LOM befindlichen Limitorders überprüft, die innerhalb des aktuellen Spread des Market Makers liegen. Orderänderungen werden nicht auf Inside-Match geprüft. Ordereinstellungen während Volatilitätsunterbrechungen werden ebenfalls nicht auf Inside-Match geprüft. Ist ein Match nicht möglich, wird die Order in das LOM eingestellt. Die Prüfung auf Inside Match wird unmittelbar nach dem Ende der Eröffnungsauktion gestartet.

(3) Während der Eröffnungsauktion und des Inside-Match-Prozesses wird das Orderbuch gesperrt. Ordereingaben, -änderungen- oder -löschungen, die während der Orderbuchsperre eingehen, werden zwischengespeichert und nach deren Ende entsprechend ihres Eingangs verarbeitet. Der Market Maker hat das Recht, nicht jedoch die Pflicht, in im Wege der Eröffnungsauktion und des Inside-Match zustande kommende Geschäfte selbst einzutreten und unmittelbar Vertragspartner zu werden.

§ 8 Löschung von Orders

(1) Eine nicht ausgeführte Order kann vom Auftraggeber gelöscht werden. Dies gilt nicht, solange eine Anfrage gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 läuft.

(2) Orders gelten jeweils für die angegebene Gültigkeitsdauer und können auch über Ultimo hinaus, längstens jedoch für 360 Kalendertage aufgegeben werden. Im Übrigen erfolgt eine Löschung von Orders entsprechend § 6 Bedingungen für die Geschäfte an der Börse Düsseldorf. Im Übrigen findet eine Löschung von Orders nach § 8a Abs. 3 statt.

§ 8a Missbrauch des Systems

(1) Der Missbrauch des elektronischen Handelssystems Quotrix ist verboten.

(2) Ein Missbrauch liegt insbesondere in den folgenden Fällen vor:

- Generierung von Quoteanfragen in hoher Frequenz mittels DV-Technik.
- Eingabe von Orders in größerer Zahl, die umgehend wieder gelöscht werden.
- Eingabe von Quoteanfragen oder Orders mit manipulativem Charakter (z.B. bei vorhergehender Beeinflussung des Referenzmarktes durch das Einstellen von Orders oder Einstellen einer Kauforder, um den Market Maker zur Ausführung einer Verkaufsorder zu bewegen, die nach Ausführung der Kauforder umgehend wieder gelöscht wird).

(3) Die Geschäftsführung kann

- missbräuchlich erteilte Orders löschen.
- Geschäfte aufheben, die aufgrund missbräuchlicher Quoteanfragen oder missbräuchlich erteilter Orders zustande gekommen sind.
- Handelsteilnehmer im Falle eines Missbrauchs vorübergehend oder dauerhaft vom Handel ausschließen

II. Abschnitt: Quotierungsqualität und Verbindlichkeit

§ 9 Quotierungsqualität und Garantievolumina

(1) Ein Quote gilt für die nachfolgend genannten Volumina je Geschäft. Der Unterschied zwischen Geld- und Briefkurs (Spread) darf nicht außerhalb des zum Zeitpunkt der Stellung des Quotes aktuellen Spread am Referenzmarkt liegen. Der Market Maker kann hierbei die Markttiefe am Referenzmarkt berücksichtigen, wobei sein Spread nicht außerhalb des für die angefragte Stückzahl aktuellen Spread am Referenzmarkt liegen darf. Die festgelegten Referenzmärkte und deren Öffnungszeiten werden gemäß § 4 veröffentlicht.

	Referenzmarkt geöffnet	Referenzmarkt geschlossen
Aktien		
DAX®	100.000	50.000
MDAX®	50.000	25.000
SDAX®	50.000	25.000
TecDAX®	50.000	25.000
sonstige inländische Aktien	25.000	10.000
Dow Jones® 30	50.000	25.000
sonstige US-Aktien	50.000	25.000
Eurostoxx® 50	50.000	25.000
sonstige Auslands-aktien	25.000	10.000
ETFs und ETCs		
DAX®-ETFs	1.000.000	200.000
sonstige ETFs	100.000	20.000
ETCs	100.000	20.000
Bei gehebelten Produkten reduzieren sich die Garantievolumina entsprechend.		
Investmentfonds	50.000	25.000
Anleihen	250.000	100.000

(2) Bei höheren als den in Absatz 1 genannten Volumina, bei Aktien mit einem Preis von unter Euro 5,- und in den Fällen, in denen der Market Maker gemäß § 5 Absatz 2 freiwillig quotiert, stellt der Market Maker den Quote unter Berücksichtigung der aktuellen Marktlage. Das gleiche gilt bei Wertpapieren, für die kein Referenzmarkt festgelegt ist.

§ 10 Verbindlichkeit des Quotes

(1) Nimmt der Handelsteilnehmer den Quote an und geht die Annahme innerhalb von 7 Sekunden nach dem Zeitpunkt der Stellung des Quote durch den Market Maker im System Quotrix ein, kommt das Geschäft zustande.

(2) Hat sich während dieses Zeitraumes die Marktlage wesentlich verändert oder besteht der begründete Verdacht, dass auf

den Spread und die Orderlage am Referenzmarkt in manipulativer Weise Einfluss genommen wurde, kann der Market Maker innerhalb von 25 Sekunden nach dem Eingang der Annahme von dem Geschäft zurücktreten. Tritt der Market Maker hiernach von einem Geschäft zurück, das aufgrund Anfrage aus dem LOM zustande gekommen ist, wird die betreffende Limitorder wieder in das LOM eingestellt. Wurde das Geschäft zum Zeitpunkt des Rücktritts bereits in die Börsengeschäftsabwicklungssysteme eingegeben, ist der Market Maker verpflichtet, das Geschäft zu stornieren. Eine wesentliche Veränderung der Marktlage liegt beispielsweise vor, wenn die vom Handelsteilnehmer angenommene Seite des Quote (Geld oder Brief) bei Eingang der Annahme im System Quotrix außerhalb des zu diesem Zeitpunkt aktuellen Spread am Referenzmarkt liegt.

(3) Hat der Market Maker mehrere Anfragen mit einem identischen Quote beantwortet und kommen durch die Annahme dieses Quote Geschäfte zustande, deren Volumen-Saldo das doppelte des jeweils geltenden Stillhaltevolumens übersteigt, ist der Market Maker berechtigt, von dem Geschäft, das die Überschreitung dieses Betrages ausgelöst hat, sowie von allen nachfolgenden zu diesem Quote zustande gekommenen Geschäften zurückzutreten. Ein solcher Rücktritt führt für die betreffende Aktie zu einer Handelsunterbrechung von maximal einer Minute.

(4) Über einen Rücktritt nach Absatz 2 oder 3 werden der Handelsteilnehmer und die Handelsüberwachungsstelle unverzüglich unterrichtet.

III. Abschnitt

§ 11 Aussetzung, Einstellung und Handelsunterbrechung

(1) Die Behandlung laufender Aufträge in Wertpapieren, bei denen Kapitalmaßnahmen, Dividendenzahlungen, Ausschüttungen u.ä. anstehen, erfolgt gemäß § 6 der Bedingungen für die Geschäfte an der Börse Düsseldorf. Im Übrigen gilt für Aussetzungen, Einstellungen und Unterbrechungen § 48a BörsO entsprechend.

(2) Die Börse trifft geeignete Vorkehrungen, um auch bei erheblichen Preisschwankungen eine ordnungsgemäße Preisermittlung sicherzustellen. Dieses können beispielsweise kurzzeitige

Volatilitätsunterbrechungen unter Berücksichtigung statischer oder dynamischer Korridore nach Maßgabe der Geschäftsführung sein.

§ 12 Dokumentationspflicht

Der Market Maker hat alle Einzelheiten der Handelsvorgänge im Sinne der §§ 5 bis 11 in geeigneter Weise aufzuzeichnen. Bei Wertpapieren, für die ein ausländischer Referenzmarkt festgelegt ist, gilt dies auch für den Umrechnungskurs und die Umrechnungsformel, die er der Berechnung des Spread zugrunde gelegt hat.

§ 13 Überwachung

Die Handelsüberwachungsstelle überwacht die Einhaltung der §§ 5 bis 11. Auf Nachfrage hat der Market Maker die Aufzeichnungen gemäß § 12 der Handelsüberwachungsstelle nachvollziehbar offen zu legen und gegebenenfalls zu erläutern.

§ 14 Entgelte; Kosten

Für den Abschluss von Wertpapierhandelsgeschäften in Quotrix erheben weder die Börse noch die Market Maker von den Handelsteilnehmern und deren Kunden Entgelte.

§ 15 Preisdokumentation, Veröffentlichung von Preisen und Verwertung der Daten

(1) Die Handelsdaten, insbesondere die Börsenpreise und die zugehörigen Umsätze, werden im EDV-System der Börse gespeichert.

(2) Die zustande gekommenen Börsenpreise werden veröffentlicht. Art und Umfang der Veröffentlichung werden durch die Geschäftsführung bestimmt.

(3) Aus dem elektronischen Handelssystem Quotrix empfangene Daten und Informationen dürfen die Handelsteilnehmer nur für Zwecke des Handels und der Abwicklung verwenden. Ihre Weitergabe an Dritte ist ohne Zustimmung der Geschäftsführung nicht zulässig.

§ 16 Benutzung von EDV-Einrichtungen; Haftung

(1) Die Börse Düsseldorf hält in dem jeweils vom Börsenrat und der Geschäftsführung beschlossenen Umfang EDV-Anlagen vor,

die in einem Rechenzentrum betrieben werden. EDV-Anlagen, Datenübertragungsleitungen und Programme, die von den Handelsteilnehmern zur Nutzung der börslichen EDV-Einrichtungen eingesetzt werden und weder im Eigentum der Börse Düsseldorf stehen noch ihrer Verfügungsbefugnis unterliegen, fallen nicht in den Verantwortungsbereich der Börse.

(2) Alle Handelsteilnehmer haben sich beim Abschluss und der Abwicklung von Börsengeschäften der vom Börsenrat und der Geschäftsführung bestimmten EDV-Anlage zu bedienen, und zwar in dem jeweils von der Geschäftsführung festgelegten Umfang.

(3) Für Rechnerausfall, Systemengpässe, Software-Fehler und ähnliche Systemstörungen von EDV-Einrichtungen der Börse Düsseldorf oder der Handelsteilnehmer, die einen ordnungsgemäßen Handel beeinträchtigen, gefährden oder stören, gelten die von der Geschäftsführung hierfür erlassenen allgemeinen Anweisungen. Die Geschäftsführung ist befugt, alle zur Gewährleistung oder Herstellung geordneter Marktverhältnisse erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(4) Die Börse Düsseldorf haftet nur für die sorgfältige Auswahl des Rechenzentrums. Im Übrigen haftet sie generell nicht für Schäden, die auf höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslands etc.) oder auf nicht schuldhaft verursachte oder nicht von der Börse zu vertretende technische Probleme zurückzuführen sind.

(5) Der Market Maker haftet dem Handelsteilnehmer gegenüber nicht für Schäden, die auf eine unberechtigte Verweigerung der Quotierung, einen unberechtigten Rücktritt von einem Geschäft oder eine unberechtigte Aufhebung eines Geschäfts zurückzuführen sind, soweit der Market Maker nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen das Regelwerk Quotrix verstoßen hat.

§ 17 Geltung von Börsenordnung und Geschäftsbedingungen

Der IV. Abschnitt der Bedingungen für die Geschäfte an der Börse Düsseldorf gilt ergänzend zu diesem Regelwerk. Die Bestimmungen der Börsenordnung und die übrigen Bestimmungen der Bedingungen für die Geschäfte an der Börse Düsseldorf gelten, soweit das Regelwerk Quotrix keine abweichenden Regelungen enthält, entsprechend.

§ 18 In-Kraft-Treten

Das Regelwerk Quotrix tritt am Tage seiner Veröffentlichung im Amtlichen Kursblatt der Börse Düsseldorf in Kraft, es sei denn, die Geschäftsführung hat einen späteren Zeitpunkt bestimmt.